

ZH_OBERGERICHT UE230208 vom 2. Juli 2024

ZH Obergericht, 2024-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE230208

FR: ZH_OBERGERICHT UE230208 du 2 juillet 2024

IT: ZH_OBERGERICHT UE230208 del 2 luglio 2024

Erwägungen

E. 1

Am 16. September 2022, ca. 8.40 Uhr, ereignete sich an der Verzweigung C.____-strasse/D.____-strasse in Winterthur ein Verkehrsunfall zwischen dem - 2 - von B.____ (nachfolgend: Beschwerdegegner) gelenkten Personenwagen und dem von A.____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) gelenkten Personenwagen. Die Stadtpolizei Winterthur rapportierte infolgedessen gegen den Beschwerdegegner u.a. wegen fahrlässiger Körperverletzung (Urk. 11/1), nachdem die Beschwerdeführerin einen entsprechenden Strafantrag gestellt hatte (Urk. 11/2). Am 23. Mai 2023 stellte die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) die Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner wegen fahrlässiger Körperverletzung ein (Urk. 3/2).

E. 2

Es seien die Akten der Strafuntersuchung dem Unterzeichneten zur Einsicht (bevorzugt in elektronischer Form) sowie ggf. zur Stellungnahme zuzustellen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zzgl. 3% Kleinspesenpauschale und MwSt.) zu Lasten des Beschwerdegegners bzw. der Staatskasse."

E. 3

Mit Verfügung vom 13. Juni 2023 wurde das sinngemässe Gesuch der Beschwerdeführerin um Ansetzung einer Nachfrist zur allfälligen Ergänzung der Beschwerde abgewiesen. Zudem wurde ihr Frist zur Leistung einer Prozesskaution in Höhe von Fr. 2'500.00 angesetzt (Urk. 5). In der genannten Verfügung wurde sie weiter darauf hingewiesen, sie solle sich für die Akteneinsicht an die Staatsanwaltschaft wenden (Urk. 5 S. 2), was sie in der Folge auch getan hat (vgl. Urk. 11, nicht akturiertes Webtransfer-E-Mail der Staatsanwaltschaft betreffend die Zustellung der Untersuchungsakten an den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin). Die Prozesskaution ging innert Frist ein (Urk. 7). Mit Verfügung vom 22. Juni 2023 wurde der Staatsanwaltschaft sowie dem Beschwerdegegner Frist zur Stellungnahme angesetzt (Urk. 8). Die Staatsanwaltschaft beantragte mit Eingabe vom 27. Juni 2023 unter Beilage der Untersuchungsakten (Urk. 11) die Abweisung der - 3 - Beschwerde, unter Kostenfolgen zu Lasten der Beschwerdeführerin (Urk. 10). Mit Eingabe vom 3. Juli 2023 verzichtete der Beschwerdegegner auf eine Stellungnahme (Urk. 13). Die Beschwerdeführerin replizierte am 12. Juli 2023 (Urk. 17). Mit Eingabe vom 26. Juli 2023 verzichtete der Beschwerdegegner auf eine Duplik (Urk. 22). Die Staatsanwaltschaft liess sich nicht mehr vernehmen (Urk. 21).

E. 3.1

Die Staatsanwaltschaft begründete die Einstellung der Strafuntersuchung im Wesentlichen damit, dass ausser den sich widersprechenden Aussagen der Beschwerdeführerin und des Beschwerdegegners keine weiteren Beweismittel vorhanden seien. Die im Polizeirapport erwähnte Auskunftsperson habe den Unfall selbst nicht beobachten können. Es sei nicht klar, ob der Beschwerdegegner zu früh abgebogen sei, wo er sich zu diesem Zeitpunkt befunden habe und wie es genau zur Kollision gekommen sei. Allein aus dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin gemäss ihren Angaben beim Vorfall ein Halswirbelsäulentrauma erlit-

- 5 - ten habe, könne noch nicht der Schluss gezogen werden, der Beschwerdegegner habe eine strafbare Pflichtverletzung begangen. Den bestreitenden Aussagen des Beschwerdegegners stünden nur die Aussagen der an der Verurteilung unmittelbar interessierten Beschwerdeführerin gegenüber. Diese Anschuldigungen fänden indessen keine objektive Bestätigung im Untersuchungsergebnis. Weitere Beweismittel wie unbeteiligte Tatzeugen, Spuren, objektivierbare Beweismittel oder schlüssige Indizien, welche die Aussagen der Beschwerdeführerin zusätzlich zu stützen vermöchten, seien keine vorhanden. Damit lasse sich die Aussage des Beschwerdegegners, er habe die Mittellinie nicht überschritten, nicht anklagenügend widerlegen (Urk. 3/2 S. 1 ff.). In ihrer Stellungnahme hielt die Staatsanwaltschaft im Wesentlichen an ihrem Standpunkt fest. Ergänzend brachte sie vor, dass auch im von der Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren eingereichten Parteigutachten der E._____ ausgeführt werde, dass keine Hinweise zu den Endlagen der beiden Fahrzeuge vorlägen. Hierin sei auch nicht festgehalten, dass der Kollisionspunkt klar jenseits der Mittellinie zu liegen gekommen sei. Vielmehr habe der Kollisionsbereich darin nur näherungsweise eingegrenzt und die Lage des Kollisionspunktes eben nicht genau rekonstruiert werden können (Urk. 10).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin liess in ihrer Beschwerdeschrift zusammengefasst einwenden, die Staatsanwaltschaft habe ihre Ermittlungspflicht verletzt, indem sie den vorhandenen Zeugen nicht formell unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht, sondern lediglich am Tatort als Auskunftsperson durch die Polizei habe einvernehmen lassen. Weiter habe die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungspflicht verletzt, indem sie keine Spurenauswertung bzw. Unfallanalyse vorgenommen bzw. die Versicherungsunterlagen, welche eine solche enthielten, nicht beigezogen habe. Gesamthaft habe sie Bundesrecht verletzt, indem sie trotz zweifelhafter Beweislage das Verfahren eingestellt habe, anstatt beim zuständigen Gericht Anklage zu erheben. Die Schlussfolgerung der Staatsanwaltschaft, es sei aufgrund einer Aussage gegen Aussage - Konstellation ohne weitere vorhandene Beweismittel die Strafuntersuchung einzustellen, sei falsch (Urk. 2 S. 3 ff.). In ihrer Replik brachte sie ergänzend vor, dass sich ausschliesslich das Fahrzeug des Beschwerdegegners nicht mehr in der Endlage befunden habe. Der Be-

- 6 - schwerdegegner habe sein Fahrzeug – gegen ihre Bitte – direkt nach dem Unfall weggefahren, was der nicht einvernommene Zeuge bestätigen könne. Der Kollisionspunkt habe im eingereichten Gutachten näherungsweise eingegrenzt werden können und befände sich klar jenseits der Mittellinie, was belege, dass nicht beide Fahrzeuge zu nahe an der Mittellinie gefahren seien. Zudem sei klar, dass der Beschwerdegegner im Unfallzeitpunkt am Abbiegen gewesen sei, da es ihm sonst bei der Kollision nicht das vordere Nummernschild abgerissen hätte. Gesamthaft rekonstruiere das Gutachten den Unfallhergang klar und weise die Schuld mit deutlicher Wahrscheinlichkeit dem

Beschwerdegegner zu (Urk. 17).

E. 4

Gemäss Art. 125 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer einen Menschen fahrlässig am Körper oder an der Gesundheit schädigt. Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB). Der Täter muss den Erfolg durch die Verletzung einer Sorgfaltspflicht verursacht haben. Dies ist der Fall, wenn der Täter im Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen, und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat. Für die Zurechenbarkeit des Erfolgs genügt die blossе Vorhersehbarkeit allerdings nicht. Erforderlich ist auch dessen Vermeidbarkeit. Der Erfolg ist vermeidbar, wenn er nach einem hypothetischen Kausalverlauf bei pflichtgemässем Verhalten des Täters ausgeblieben wäre. Im Strassenverkehr richtet sich der Umfang der zu beachtenden Sorgfalt nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und der dazu gehörenden Verordnungen (Urteil des Bundesgerichts 6B_74/2023 vom 29. November 2023 E. 1.3.3). So hat der Führer, der seine Fahrriichtung ändern will, wie zum Abbiegen, auf den Gegenverkehr Rücksicht zu nehmen (Art. 34 Abs. 3 SVG). Vor dem Abbiegen nach links ist den entgegenkommenden Fahrzeugen der Vortritt zu lassen (Art. 36 Abs. 3 SVG). Weiter hat der

- 7 - Fahrzeugführer seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuzuwenden (Art. 3 Abs. 1 VRV).

E. 5

Gemäss ärztlichem Befund von Dr. med. F._____ vom 16. Februar 2023 erlitt die Beschwerdeführerin eine Halswirbelsäulendistorsion mit im Verlauf anhaltenden Schmerzen sowie situativ Kribbeln in einigen Fingern der linken Hand. Im MRI habe keine Nervenwurzelaffektion festgestellt werden können. Der Neurologe gehe von einer muskulären Problematik aus. Die Patientin stehe wegen der anhaltenden Beschwerden bei Dr. med. G._____ als Unfallspezialist und PD Dr. med. H._____ als Schmerzspezialist in Behandlung (Urk. 11/8/7). Dr. med. G._____ diagnostizierte eine winzige mediane Diskushernie auf Ebene C5/C6 ohne Neurokompression, eine kleine mediane Diskushernie auf Ebene Th7/Th8 sowie eine Tangierung der Nervenwurzel Th7 (Urk. 11/8/9). PD Dr. med. H._____ hielt fest, bei der Beschwerdeführerin zwei Mal eine schmerztherapeutische Intervention (Facetteninfiltration) vorgenommen zu haben (Urk. 11/8/5). Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Staatsanwaltschaft zu Recht davon ausging, dass die dem Beschwerdegegner vorgeworfene fahrlässige Körperverletzung nicht anklagegenügend erstellt werden kann. 6.1. Der Beschwerdegegner brachte anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme vom 15. Oktober 2022 vor, an einer Kreuzung ein entgegenkommendes Fahrzeug touchiert zu haben. Zum Zeitpunkt der Kollision seien sie beide geradeaus gefahren. Er habe die Absicht gehabt, nach links in Richtung Autobahn abzubiegen, sei aber noch auf der rechten Spur gewesen. An der Kreuzung, welche von einer Ampel bedient worden sei, sei er auf der D._____ -strasse geradeaus gefahren und die andere Lenkerin (die Beschwerdeführerin) habe die Kreuzung noch schnell überqueren wollen. Er vermute, dass

sie beide nahe an der Mittellinie gefahren seien und es so zu einer Kollision gekommen sei. Er selbst habe den Weg zur Autobahn gesucht und noch nicht gesehen, wo er abbiegen müsse. Er glaube, er habe den Blinker noch nicht gestellt gehabt. Er sei noch nicht ganz vorne beim Stoppsignal gewesen. Aufgrund des Verkehrsaufkommens seien sie beide nach der Kollision ein bisschen

- 8 - zurückgefahren und hätten hernach sofort die Polizei zur Abklärung des Verkehrsunfalls gerufen (Urk. 11/4/1 S. 1 f. F/A 2 und 10 ff.). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 4. April 2023 schilderte der Beschwerdegegner das Unfallgeschehen wie folgt: Er habe die Auffahrt für die Autobahn gesucht. Bei der Abzweigung habe er links in die C._____-strasse abbiegen wollen und sei langsam gefahren. Er habe gebremst und in einen tieferen Gang geschaltet, um abzubiegen. Dann sei es zum Zusammenstoss gekommen. Es sei eigentlich kein Zusammenstoss gewesen. Sie hätten sich seitlich touchiert, hätten beide bremsen können und seien dann ca. nach 15 Metern zum Stillstand gekommen. Sie seien dann beide zurückgefahren, um die C._____-strasse zu räumen, da es viel Verkehr gehabt habe. Später sei noch ein Zeuge dazugekommen, welcher den Zusammenstoss gehört, aber nicht gesehen habe, was passiert sei (Urk. 11/4/2 S. 3 F/A 13). Er wisse nicht, mit welcher Geschwindigkeit er auf die Kreuzung D._____-strasse/C._____-strasse gefahren sei. Er sei sehr langsam, vermutungsweise sicher mit weniger als 30 km/h gefahren (Urk. 11/4/2 S. 4 F/A 15). Die Beschwerdeführerin sei von der anderen Seite der D._____-strasse her über die Kreuzung mit etwa gleicher Geschwindigkeit wie er gekommen (Urk. 11/4/2 S. 4 F/A 16 f.). Er sei auf seiner rechten Seite gefahren. Er sei etwas nahe an der Linie gefahren, aber auf seiner Seite. Es sei dann einfach zu einer Streifkollision gekommen (Urk. 11/4/2 S. 5 F/A 24). Nach der Kollision sei er noch einige Meter weiter gefahren, bis er zum Stillstand gekommen sei (Urk. 11/4/2 S. 4 F/A 22). Alle zwei Jahre müsse bei ihm eine Untersuchung betreffend Fahrtüchtigkeit erfolgen; er habe anfangs 2023 eine derartige Untersuchung absolviert (Urk. 11/4/2 S. 8 F/A 47 f.). 6.2. Die Beschwerdeführerin äusserte sich anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 10. Oktober 2022 im Wesentlichen wie folgt: Sie hätten beide am Lichtsignal grün gehabt und sie sei, da sie geradeaus habe fahren müssen, davon ausgegangen, Vortritt zu haben. Der Beschwerdegegner sei auch losgefahren und sei frontal links gegen ihren Personenwagen kollidiert. Sie denke, er habe den Blinker nicht gestellt, könne es aber nicht 100% bestätigen. Sie sei normal auf ihrer Fahrbahn gefahren. Er sei durch die Absicht des Abbiegens auf

- 9 - ihre Seite übergekommen. Sie habe eine Vollbremse gemacht und nach rechts gelenkt, in der Hoffnung, ausweichen zu können. Zum Zeitpunkt der Kollision sei sie quasi still gestanden. Der Beschwerdegegner sei dann in ihren Personenwagen gefahren. Er sei mit seiner linken Seite der Front gegen ihre linke Frontseite kollidiert. Er sei ca. mit 20 bis 30 km/h gefahren, sie mit 50 km/h (Urk. 11/5 S. 1 ff.). 7.1. Die Staatsanwaltschaft hielt in der angefochtenen Einstellungsverfügung somit zutreffend fest, dass sich widersprechende Aussagen der beiden Unfallbeteiligten vorliegen. Die Staatsanwaltschaft hielt ebenso zutreffend fest, dass keine weiteren Beweismittel vorhanden sind, mit welchen ein dem Beschwerdegegner vorzuwerfender Sachverhalt, nämlich dass er die Mittellinie überfahren und hierbei den Vortritt der Beschwerdeführerin missachtet haben soll, anklagegenügend nachgewiesen werden könnte. Die von der Beschwerdeführerin erhobenen Einwände verfangen – wie sogleich aufzuzeigen ist – nicht. 7.2. Im Rapport der Stadtpolizei Winterthur vom 15. Oktober 2022 ist zwar festgehalten, dass die Auskunftsperson I._____

den Unfall als Fussgänger vom Trottoir aus habe beobachten können (Urk. 11/1 S. 2). Diese Feststellung war jedoch nicht korrekt. Abklärungen der Staatsanwaltschaft beim zuständigen Polizeifunktionär ergaben, dass die Auskunftsperson nicht befragt worden sei, da sie – entgegen der Ausführungen im Rapport – den Unfallhergang nicht habe beobachten können. Vielmehr sei die Auskunftsperson erst nach dem Geschehen zum Unfall dazu gestossen und könne daher nichts zum Unfallhergang sagen (Urk. 11/3). Dies deckt sich mit den entsprechenden Aussagen des Beschwerdegegners zum "Zeugen" (Urk. 11/4/2 S. 3 F/A 13). Die gegenteiligen Behauptungen und Mutmassungen der Beschwerdeführerin, weshalb die Auskunftsperson nichts zum Unfallhergang gesagt habe (Urk. 2 S. 4 N 7), vermögen hieran nichts zu ändern. Allfällige Aussagen der Auskunftsperson zur Endlage der Fahrzeuge nach dem Unfall (Urk. 2 S. 4 N 8) wären im Übrigen nicht von Relevanz, gäben diese doch keine Auskunft über die entscheidende Position der Fahrzeuge im Zeitpunkt der Kollision. So brachte der Beschwerdegegner vor, nach der Kollision noch einige Meter weiter gefahren und erst dann zum Stillstand

- 10 - gekommen zu sein (Urk. 11/4/2 S. 3 F/A 13), und ist betreffend das Fahrzeug der Beschwerdeführerin im von dieser eingereichten unfalltechnischen Bericht der E. _____ festgehalten, dass auch deren Fahrzeug von der Kollisionsposition bis zum Stillstand noch mehrere Meter zurückgelegt habe (Urk. 3/3 S. 8). Dass die Auskunftsperson derart exakte Aussagen zur Endlage der Fahrzeuge tätigen könnte, dass gestützt auf diese eine Unfallanalyse erfolgen könnte (Urk. 2 S. 4 N 8), welche anklagegenügend den Kollisionsort eingrenzen könnte, erscheint abwegig. Eine Auskunftsperson, welche erst nach dem Unfall hinzusties, kann somit keine tatrelevanten Aussagen tätigen. Dass der Beschwerdegegner das Fahrzeug nach dem Unfall bewegte und auf der Seite abstellte (Urk. 2 S. 4 N 9, Urk. 17 S. 3 N 3), ist zudem unstrittig und dokumentiert. Die Staatsanwaltschaft hat somit zu Recht von der Befragung der Auskunftsperson abgesehen. 7.3. Das Fahrzeug des Beschwerdegegners findet sich auf den erstellten Fotos fraglos nicht mehr in der ursprünglichen Endlage (Urk. 11/6 S. 3). Weiter existieren Fotos des Fahrzeugs der Beschwerdeführerin, welches auf der Fahrbahn steht (Urk. 11/6 S. 4 f.). In der von der Beschwerdeführerin im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eingereichten technischen Unfallanalyse der E. _____ vom 23. März 2023 zu Händen der J. _____ [Versicherung] ist diesbezüglich festgehalten, dass dieses Bild "mutmasslich" die Endposition des Range Rover darstelle und die Endposition des Volvo nicht dokumentiert sei (Urk. 3/3 S. 4). Der Bericht hält damit im Einklang unter "Spurenlage" fest, dass zu den Endlagen der beiden Fahrzeuge keine Hinweise vorlägen (Urk. 3/3 S. 4). Korrekt ist im Analysebericht weiter festgehalten (Urk. 3/3 S. 4), dass sich dem Polizeirapport keine Angaben über allfällige Reifenspuren auf der Fahrbahn entnehmen lassen und die Unfallstelle nicht vermessen worden ist (siehe Urk. 11/1 S. 5). Der Kollisionsbereich wurde von der E. _____ in der Folge "näherungsweise" aufgrund der auf dem Foto sichtbaren Splitterteile eingegrenzt (Urk. 3/3 S. 5). Die E. _____ hielt hierbei fest, die Lage des Kollisionspunktes könne nicht genau rekonstruiert werden (Urk. 3/3 S. 8). Von einer "klaren" Rekonstruktion des Unfallhergangs kann – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin (Urk. 17 S. 3 N 4) – folglich keine Rede sein. Diese ins Recht gereichte technische Unfallanalyse vermag dem Beschwerdegegner nicht anklagegenügend eine Sorgfaltspflichtverletzung bzw.

- 11 - eine Missachtung der massgebenden Verkehrsregeln nachzuweisen. Die Mutmassungen der Beschwerdeführerin betreffend das Schadensbild an den Fahrzeugen (Urk. 17 S. 3 N 4) vermögen hieran nichts zu ändern. Anzumerken ist, dass in der

vorliegenden Konstellation für die Staatsanwaltschaft keine Veranlassung bestand, von sich aus die Versicherungsunterlagen beizuziehen. 7.4. Unter den gegebenen Umständen erscheint eine Verurteilung im Falle einer Anklageerhebung als unwahrscheinlich. Es sind keine unterlassenen Beweiserhebungen ersichtlich, die hieran etwas zu ändern vermöchten. Die Staatsanwaltschaft hat bei dieser Aktenlage – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin (Urk. 17 S. 3 N 2) – zu Recht die Beweiswürdigung selbst vorgenommen und in der Folge die Einstellung der Strafuntersuchung verfügt.

E. 8

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist folglich abzuweisen. II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.